

Erschienen im Mitteilungsblatt der Universität, Stück XXV, Nummer 117, am 06.09.1999, im Studienjahr 1998/99.

117. Studienplan für die Studienrichtung Volkswirtschaft

Beschlossen in der Sitzung der Studienkommission für das volkswirtschaftliche Studium am 17. März 1999; nicht-Untersagung mit Auflagen durch das Bundesministerium für Wissenschaft und Verkehr mit Briefen von 21. Mai 1999, GZ. 52.356/17-I/D/2/99 und 10. Juni 1999, GZ. 52.356/19-I/D/2/99; Beschluss der Auflagen in der Sitzung der Studienkommission vom 25. Juni 1999:

1. Teil: Grundsätzliches

§ 1. Ziel des Studiums der Volkswirtschaft an der Universität Wien ist es, die Studierenden mit den wichtigsten Theorien, Methoden und quantitativen Verfahren der Volkswirtschaftslehre, sowie deren Entwicklung und Anwendung vertraut zu machen, wobei der Vielfalt der Methoden und der Pluralität der Theorien Rechnung getragen werden muss. Die Frauen- und Geschlechterforschung stellt diesbezüglich einen gleichwertigen und wichtigen Forschungsbereich im Rahmen der Volkswirtschaftslehre dar. Insbesondere sollen die Studierenden befähigt werden, in ihrem zukünftigen beruflichen Umfeld die Theorien und die Methoden auf reale Problemstellungen anwenden zu können.

§ 2. Lehrveranstaltungen und Prüfungen können in englischer Sprache abgehalten werden. Der Besuch solcher Lehrveranstaltungen ist nach Maßgabe des § 11 verpflichtend.

§ 3. Begriffsbestimmungen:

1. Lehrveranstaltungen

- a. Vorlesung: Vorlesungen (VO) haben die Studierenden in das jeweilige Fach und seine Methoden einzuführen.
- b. Übung: Übungen (UE) finden begleitend zu Vorlesungen statt. Sie sollen den Studierenden die Möglichkeit geben, den Stoff der Vorlesung durch Beispiele zu lernen. Der/die jeweilige Leiter/Leiterin der Übung hat dafür Sorge zu tragen, dass die Übung mit der entsprechenden Vorlesung abgestimmt wird.
- c. Proseminar: Proseminare (PS) haben Grundkenntnisse des wissenschaftlichen Arbeitens zu vermitteln, in die Fachliteratur einzuführen und exemplarisch Probleme des Gegenstandes durch Referate, Diskussion und Fallerörterungen zu behandeln.
- d. Seminar: Seminare (SE) dienen der vertiefenden Behandlung von Themen durch Referate, Diskussion und Fallerörterungen.
- e. Arbeitskreis: Arbeitskreise (AK) dienen der gemeinsamen Bearbeitung konkreter Fragestellungen, Methoden und Techniken des Faches in kleinen Gruppen.
- f. Praktikum: in den Praktika (PR) ist die Fähigkeit, selbständig konkrete Problemstellungen mit Hilfe computerunterstützter Verfahren zu bearbeiten, zu schulen.
- g. Konversatorien: Konversatorien (KO) sind Lehrveranstaltungen in Form von Diskussionen.
- h. Integrierter Universitätskurs: In einem integrierten Universitätskurs (IUK) werden die Typen a) bis g) in einer Lehrveranstaltung mit einander verbunden. In der Ankündigung eines IUK ist anzugeben, welche der Typen a) bis g) zur

Anwendung kommen und wie die Gewichtung der einzelnen Teile ist. Über die erfolgreiche Teilnahme an einem integrierten Universitätskurs gibt es nur eine Note.

2. Ein Fach besteht aus mehreren Lehrveranstaltungen, die durch einen gemeinsamen Inhalt oder eine gemeinsame Methode gekennzeichnet sind.
3. Der Umfang jeder Lehrveranstaltung wird durch die Semesterstundenanzahl (SST) bestimmt (§7(3) UniStG).

§ 4. Pädagogischer Grundsatz: Aus pädagogischen Gründen sollen möglichst viele Lehrveranstaltungen in der Form integrierter Universitätskurse abgehalten werden. Damit soll den Nachteilen des Frontalunterrichts in reinen Vorlesungen entgegengewirkt werden, indem die Studierenden zu unmittelbarer Mitarbeit und Anwendung des Gelernten geführt werden.

2. Teil: Aufbau des Studiums

§ 5. Das Studium gliedert sich in zwei Studienabschnitte von je vier Semestern. Die Gesamtstundenzahl beträgt 125 SST, davon 58 SST im ersten Abschnitt, 54 SST im zweiten Abschnitt. Über 13 SST sind im Laufe des Studiums Lehrveranstaltungen aus freien Wahlfächern zu absolvieren. Jeder der Abschnitte wird mit einer Diplomprüfung abgeschlossen.

§ 6. Die Studieneingangsphase (§38 UniStG) besteht aus den zum Fach "Einführung in die Volkswirtschaftslehre" (§7(1)) gehörigen Lehrveranstaltungen.

§ 7. Erster Studienabschnitt:

Der erste Studienabschnitt umfaßt Pflicht- und Wahlfächer im Ausmaß von 58 SST:

1. Einführung in die Volkswirtschaftslehre (10 SST), bestehend aus den Lehrveranstaltungen:
 - a. Einführung in die Wirtschaftswissenschaft: Vorlesung (2 SST) und Arbeitskreis (2 SST)
 - b. Politische Ökonomie Europas unter besonderer Berücksichtigung Österreichs (Integrierter Universitätskurs, Vorlesung mit Proseminar, 2 SST)
 - c. Nach Wahl des Studierenden zwei von den folgenden drei Lehrveranstaltungen (Integrierter Universitätskurs, Vorlesung mit Proseminar, 2 SST):
 - i. Wirtschaftsgeschichte
 - ii. Geschichte der ökonomischen Theorie
 - iii. Einführung in die formale Modellbildung in der Ökonomie
2. Volkswirtschaftslehre, bestehend aus den Lehrveranstaltungen über 16 SST:
 - a. Mikroökonomie I (4VO + 2UE)
 - b. Makroökonomie I (4VO + 2UE)
 - c. Mikroökonomie II (2VO + 2UE) (insbesondere Spieltheorie)
3. Mathematik (10 SST), bestehend aus den Lehrveranstaltungen Mathematik I und Mathematik II (insgesamt 6VO + 4UE)
4. Statistik (8 SST), bestehend aus den Lehrveranstaltungen Statistik I und Statistik II (insgesamt 4VO + 4UE)
5. Angewandte Ökonometrie und empirische Wirtschaftsforschung: Vorlesung (2 SST) und Praktikum (2 SST)
6. Betriebswirtschaftslehre: Lehrveranstaltungen über 4 SST

7. Wahlfach: Lehrveranstaltungen über 6 SST: Soziologie oder Politikwissenschaft oder Betriebswirtschaftslehre, davon mindestens 4 SST Stunden Soziologie oder Politikwissenschaft.

§ 8. Zweiter Studienabschnitt:

(1) Der zweite Studienabschnitt umfaßt Pflicht- und Wahlfächer im Ausmaß von 54 SST:

1. Ökonomische Theorie (mindestens 12 SST)
2. Angewandte Ökonomie (mindestens 8 SST)
3. Finanzwissenschaft (mindestens 8 SST)
4. Ökonometrie und Empirische Wirtschaftsforschung (mindestens 8 SST), bestehend aus den Lehrveranstaltungen:
 - a. Ökonometrie (4 IUK).
 - b. Empirische Wirtschaftsforschung (4 PR)
5. Ein oder zwei Wahlfächer über zusammen mindestens 8 SST aus dem im Appendix A genannten Fächern
6. weitere Lehrveranstaltungen aus den in Punkt 1 - 5 genannten Fächern im Ausmaß von 8 SST.

(2) Weiters sind nachzuweisen:

1. Ein Diplomandenkonversatorium (2 SST)
2. In mindesten drei der unter Abs. 1 Zif. 1--5 genannten Fächer muss je eine Lehrveranstaltung absolviert werden, bei der der Leistungsnachweis zumindest ein Referat (mündlich und schriftlich) umfasst. Das Referat ist zu bestätigen.

§ 9. Lehrveranstaltungen und die entsprechenden Prüfungen aus dem zweiten Studienabschnitt können vor Beendigung des ersten Studienabschnittes absolviert werden, sofern die Prüfungen aus Mathematik, Statistik, Einführung in die Volkswirtschaftslehre und die für die jeweilige Lehrveranstaltung des zweiten Abschnittes einführenden Lehrveranstaltungen des ersten Abschnittes positiv absolviert wurden.

§ 10. Diplomarbeit. Im zweiten Studienabschnitt ist eine Diplomarbeit aus einem der in § 8 Abs. 1 Ziffer 1--5 genannten Fächer anzufertigen.

§ 11. Englische Fachsprache: Spätestens bei Beginn des zweiten Studienabschnitts müssen die Studierenden in der Lage sein, englische Fachliteratur zu lesen und an Vorträgen und Diskussionen in englischer Sprache teilzunehmen. Zum Nachweis der Kenntnis der englischen Fachsprache sind Lehrveranstaltungen in englischer Sprache im Ausmaß von mindestens vier SST erfolgreich zu absolvieren, davon mindestens zwei Stunden im ersten Abschnitt.

§ 12. Im Sinne von § 4 können mit Zustimmung der Studienkommission verschiedene zusammenhängende Lehrveranstaltungen als integrierter Universitätskurs geführt werden.

3. Teil: Prüfungen

§ 13. (1) Alle Prüfungen werden als Lehrveranstaltungsprüfungen (§ 4 Zif. 26 UniStG) abgehalten. Es gilt die Notenskala 1 - 5 (sehr gut, gut, befriedigend, genügen, nicht genügend) (§ 34 (1) UniStG)

(2) Die Prüfungen aus Mathematik und Statistik im ersten Studienabschnitt (§ 7 (3) und (4)) können nach Wahl des oder der Studierenden als Fachprüfungen vor einer Einzelprüferin oder einem Einzelprüfer (§ 4 Zif. 27 UniStG) abgehalten werden.

(3) Der Lehrveranstaltungsleiter bzw. die Lehrveranstaltungsleiterin ist bei der Gestaltung der Prüfung frei. Er oder sie hat am Anfang der Lehrveranstaltung die Anforderungen und die Form der Leistungsfeststellung bekannt zu geben (§ 7 (6) UniStG).

§ 14. (1) Die Prüfung in einem Fach ist bestanden, wenn der bzw. die Studierende positive Leistungsnachweise über die zu diesem Fach gehörigen Lehrveranstaltungen oder die entsprechenden Fachprüfungen zumindest im Umfang, der im Studienplan vorgesehen ist, vorlegt. Bei mehreren Lehrveranstaltungen ist die Fachnote das mit der Zahl der Semesterstunden gewichtete Mittel der Einzelnoten der zu einem Fach gehörenden Lehrveranstaltungen.

(2) Wenn dieser Durchschnitt keine ganze Zahl ist, dann ist die betreffende Fachnote auf die nächst größere ganze Zahl aufzurunden, wenn die Differenz zwischen dem gewichteten Mittel und der nächst kleineren ganzen Zahl größer als 0.5 ist. Ist diese Differenz kleiner oder gleich 0.5 dann ist die betreffende Fachnote auf die nächst kleinere ganze Zahl abzurunden.

§ 15. Die erste Diplomprüfung ist bestanden, wenn die Prüfungen in den sieben in § 7 angeführten Fächern bestanden ist.

§ 16. (1) Die zweite Diplomprüfung ist erfolgreich bestanden, wenn 1. die Prüfungen aus den Fächern des § 8 (1) Zif. 1 bis 5 gemacht wurden; 2. positive Leistungsnachweise über Lehrveranstaltungen im Ausmaß von insgesamt 54 SST vorliegen, welche den in § 8 angeführten Restriktionen entsprechen; 3. die Erfordernisse des § 8 (2) Zif. 1 und 2 erfüllt werden; 4. die Diplomarbeit positiv begutachtet wurde; 5. der bzw. die Studierende dies beantragt.

(2) Das gesamte Studium ist erfolgreich abgeschlossen, wenn die erste und die zweite Diplomprüfung bestanden sind und positive Leistungsnachweise über 13 Stunden Lehrveranstaltungen aus freien Wahlfächern vorgelegt werden. In diesem Falle wird die Gesamtnote "bestanden" oder "mit Auszeichnung bestanden" gegeben. Letztere Note wird gegeben, wenn in keinem Fach der zweiten Diplomprüfung eine schlechtere Beurteilung als "gut" und in mindestens der Hälfte der Fächer die Beurteilung "sehr gut" erteilt wurde (§ 45 Abs. 3 UniStG).

§ 17. Die Zulassung zur Prüfung über Vorlesungen, zu denen eine Übung im Studienplan vorgesehen ist (Mathematik, Statistik, Makroökonomie, Mikroökonomie) setzt die erfolgreiche Teilnahme an den Übungen voraus.

4. Teil: Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

§ 18. Der Studienplan tritt am 1. Oktober des Jahres in Kraft, der auf die Verlautbarung folgt.

§ 19. (1) Für ordentliche Studierende, die ihr Studium vor dem Inkrafttreten dieses Studienplanes begonnen haben, gelten das Bundesgesetz über die sozial- und wirtschaftswissenschaftlichen Studienrichtungen 1983 (BGBl. Nr. 571/1983), die

Studienordnung für das volkswirtschaftliche Studium und der Studienplan i.d.F. des Beschlusses der Studienkommission vom 13. Dezember 1995. Sie sind berechtigt, jeden der Studienabschnitte, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des neuen Studienplanes noch nicht abgeschlossen sind, in einem der gesetzlichen Studiendauer zuzüglich eines Semesters entsprechenden Zeitraum abzuschließen. Wird ein Studienabschnitt nicht fristgerecht abgeschlossen, ist die oder der Studierende für das weitere Studium dem neuen Studienplan unterstellt. Im übrigen sind diese Studierenden berechtigt, sich jederzeit freiwillig dem neuen Studienplan zu unterstellen. (§ 80 Abs. 2 UniStG).

(2) Muss ein Studierender oder eine Studierende in den neuen Studienplan wechseln oder unterstellt ein Studierender oder eine Studierende sich freiwillig dem neuen Studienplan nach Absolvierung der ersten Diplomprüfung nach dem bis dahin geltenden Studienplan, so können die Vorlesung aus Mikroökonomie II und die dazu gehörenden Übungen als Lehrveranstaltungen aus Ökonomischer Theorie gemacht werden (§ 8 (1) Zif. 1). Das Praktikum aus empirischer Wirtschaftsforschung (§ 8 (1) Zif. 4 lit. b) kann durch die im § 7 (5) vorgesehen Lehrveranstaltungen ersetzt werden, sofern der oder die Studierende noch nicht das Praktikum nach dem bis dahin geltenden Studienplan § 6 Abs. 2 lit. c gemacht hat. Die Vordiplomprüfungen aus Grundzüge des Privatrechtes und Grundzüge des öffentlichen Rechtes (§ 1 Abs. 2 Zif. 4 und § Abs. 2 lit. a Zif. 5) gelten als Nachweis über freie Wahlfächer über jeweils 6 Stunden.

(3) Abgelegte Teildiplomprüfungen der zweiten Diplomprüfung nach dem Studienplan i.d.F. des Beschlusses der Studienkommission vom 13. Dezember 1995 gelten als entsprechende Fachprüfungen dieses Studienplanes. (Volkswirtschaftstheorie als Ökonomische Theorie, Volkswirtschaftspolitik als Angewandte Ökonomie, Finanzwissenschaft als Finanzwissenschaft, die Vorprüfung über das Wahlfach Ökonometrie als Fachprüfung Ökonometrie, Vorprüfungen über ein anderes Wahlfach und die Teildiplomprüfung aus einer besonderen Betriebswirtschaftslehre als Fachprüfung über das Wahlpflichtfach gemäß § 8 Zif.5.

(4) Einzelne nach dem alten Studienplan abgelegte Prüfungen über Lehrveranstaltungen gelten als Prüfungen über Lehrveranstaltungen im Sinne dieses Studienplanes für das jeweilige Fach. Über die Zurechenbarkeit entscheidet der bzw. die Vorsitzende der Studienkommission. Nach § 7 (2) alter Studienplan absolvierte Seminare oder Proseminare gelten als Lehrveranstaltungen im Sinne des § 8 (2) Zif. 2 dieses Studienplanes. Studierende, die ihre Diplomarbeit nach dem alten Studienplan bereits abgeschlossen haben, müssen das Diplomandenkonversatorium (§ 8 (2) Zif. 1) dieses Studienplanes nicht nachweisen.

Appendix A

Wahlfächer gemäß § 8 (1) Zif. 5 sind:

1.

Wirtschaftsgeschichte
Geschichte ökonomischer Theorie
Wirtschaftlich relevante Teile des Rechtes
Wirtschaftssoziologie
Eine spezielle Betriebswirtschaftslehre
Wirtschaftsinformatik
Politikwissenschaft

2.

Eine Vertiefung der in § 8 (1) Zif. 1 - 4 genannten Fächer, insbesondere:
Ökonometrie
Operations Research

Spieltheorie
Mathematische Methoden der Wirtschaftstheorie
Industrieökonomie
Außenhandelstheorie
Finanzmärkte
Allgemeine Gleichgewichtstheorie
Informationsökonomie
Entwicklungsökonomie
Umweltökonomie
Ökonomie des Rechtes
Konjunkturtheorie und - politik
Geldtheorie und - politik
Sozialpolitik

Qualifikationsprofil für das Studium der Volkswirtschaft

Die Tätigkeit von Absolventinnen und Absolventen des Studiums der Volkswirtschaft besteht vor allem

- i. in der systematischen Erfassung und Analyse von bestehenden Volkswirtschaften für Zwecke der Wirtschaftspolitik und für Unternehmensstrategien;
- ii. in der Konzipierung, Evaluierung und Begründung von Politiken und Reformen im öffentlichen Bereich;
- iii. in der Planung, Durchführung und Risikoabschätzung von Unternehmensstrategien;
- iv. in der Lehre und der Wissenschaft.

Die Absolventen und Absolventinnen sind dementsprechend nach Abschluss ihres Studiums vor allem in folgenden Bereichen tätig:

- i. Wirtschaftsforschungsinstitute;
- ii. öffentliche Verwaltung;
- iii. Interessenverbände;
- iv. Banken und andere Unternehmen für Finanzdienste;
- v. große Industrieunternehmen;
- vi. Universitäten und andere post-sekundäre Lehranstalten.

Ziel des Studiums der Volkswirtschaft an der Universität Wien ist es daher, die Studierenden mit den wichtigsten Theorien, Methoden und quantitativen Verfahren der Volkswirtschaftslehre, sowie deren Entwicklung und Anwendung vertraut zu machen, wobei der Vielfalt der Methoden und der Pluralität der Theorien Rechnung getragen werden muss. Die Frauen- und Geschlechterforschung (z.B. "Feministische Ökonomie") stellt diesbezüglich einen gleichwertigen und wichtigen Forschungsbereich im Rahmen der Volkswirtschaftslehre, sowie der Gesellschafts- und Wissenschaftskritik im allgemeinen dar.

Insbesondere sollen die Studierenden befähigt werden, in ihrem zukünftigen beruflichen Umfeld die Theorien und die Methoden auf reale Problemstellungen anwenden zu können. Nach der Ausbildung in den allgemeinen Grundlagen (1. Studienabschnitt) sind Vertiefungen in einigen Bereichen von den Studierenden zu absolvieren (2. Studienabschnitt). Dabei können die Studierenden unter einer größeren Zahl von volkswirtschaftlichen Fächern wählen.

Neben dem eigentlichen Kernfach der Volkswirtschaftstheorie müssen die Studierenden vorbereitende Fächer absolvieren und je nach individueller Zielsetzung aus einer Reihe ergänzender sozial- und wirtschaftswissenschaftlicher Fächern wählen. Zu den methodischen Fächern zählen Mathematik, Statistik und die computerunterstützte Analyse ökonomischer Daten. Ergänzende Fächer sind Soziologie, Politikwissenschaft, Betriebswirtschaftslehre, eine fachspezifische Ausbildung in Englisch, beziehungsweise Fächer über politische und rechtliche Strukturen von Institutionen und deren Geschichte.

Die Struktur des Studienplanes soll es den Studierenden ermöglichen, Teile des Studiums an international anerkannten ausländischen Universitäten zu absolvieren.

Der Vorsitzende der Studienkommission:

R o s n e r